

Klage, eingereicht am 24. April 2023 — EFFAS/EUIPO — CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst)**(Rechtssache T-213/23)**

(2023/C 216/69)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Kläger: European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst — Anmeldung Nr. 14 902 341

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2023 in der Sache R 1418/2022-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und einem etwaigen Streithelfer sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Bategu Gummitechnologie/Kommission**(Rechtssache T-219/23)**

(2023/C 216/70)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Bategu Gummitechnologie GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maderbacher)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 1205 final der Kommission vom 15. Februar 2023 in der Sache AT.40492 — Fire Protection Bogies [Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 zur Abweisung der Beschwerde] für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler

- Die Kommission habe entgegen Abschnitt 7.1.1.5 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 ⁽¹⁾ fehlerhaft angenommen, dass die EN 45545-2:2013+A1:2015 über den Brandschutz in Schienenfahrzeugen (Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien und Komponenten) auf in Deutschland und Österreich zugelassene Schienenfahrzeuge erst seit 1. Januar 2018 zwingend anzuwenden sei.
- Die Kommission habe Abschnitt 4.7 der EN 45545-2:2013+A1:2015 verkannt und offenkundig unrichtig ausgelegt.
- Die Kommission habe die Abschnitte 4.3 und 4.2 n) der EN 45545-2:2013+A1:2015 verkannt und offenkundig unrichtig ausgelegt.
- Die Kommission habe Rechtsfehler bei der Beurteilung der ihr im Rahmen von Beschwerdeverfahren nach der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽²⁾ obliegenden Beweislast begangen.
- Die Kommission habe Rechtsfehler bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kollusion oder eines wettbewerbswidrigen Informationsaustauschs zwischen im Binnenmarkt tätigen Erzeugern von Schienenfahrzeugen (OEM) begangen.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Beurteilung der Beschwerde offensichtliche Beurteilungsfehler begangen

- Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, die OEM seien nicht verpflichtet, Geschäftsbeziehungen zur Klägerin aufzubauen.
- Die Kommission habe eine Vielzahl unrichtiger Feststellungen zu einer koordinierten Fehlinterpretation der EN 45545-2:2013+A1:2015 durch die OEM getroffen.

3. Dritter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

Die Kommission habe ihr Ermessen missbraucht und die Sicherheitsinteressen von Zugpassagieren und Zugpersonal im Eisenbahnsystem der Union gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der OEM hintangestellt.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts der Klägerin auf gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽³⁾

Die Kommission habe der Klägerin zu wesentlichen Ermittlungsergebnissen das rechtliche Gehör entzogen und ihr keine hinreichend genauen Informationen gegeben, die es ihr ermöglicht hätten, zum angefochtenen Beschluss vor seiner Erlassung sachdienlich Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 356, S. 228).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽³⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Debonair Trading Internacional/EUIPO — Lea Nature Services (LEA NATURE SO'BIO ETIC)

(Rechtssache T-225/23)

(2023/C 216/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Debonair Trading Internacional Lda (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Quirin und Rechtsanwalt J.-P. Jacquey)